

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2015/16/351
zur Gemeinderatssitzung	am	15. September 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Generalsanierung Grundschule Altdorf (alter Schulhaustrakt) hier: Auftragsvergaben weiterer Ausbaugewerke
Aufgestellt	Den	04. September 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, sofern auskömmliche Angebote für die Gewerke Nr. 21, Sonnenschutzanlagen und 29, Einbaumöbel sowie Gewerk 12, Fassadenarbeiten vorhanden sind, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		Gesamtprojekt 857.000 € + 35.000 € PV-Anlage
Haushaltsstelle		I 2.1100002.9400

Sachverhalt:

Nachdem leider in der letzten Sitzung vor der Sommerpause keine Angebote zu den Gewerken vorlagen, wurde hier erneut bei den entsprechenden Anbietern, nun mit Erfolg nachgefragt. Darüber hinaus wurde auch das Gewerk Nr. 29 Einbaumöbel ausgeschrieben

Da der Submissionstermin auf den 08.09.2015 festgesetzt worden ist, kann mit Ausgabe der Sitzungsvorlage keine Information über die eingegangenen Angebote erfolgen. Wie immer wird daher Herr Architekt Krepela die Ausschreibungsergebnisse mittels einer Tischvorlage vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

*Sofern auskömmliche Angebote vorhanden sind, empfiehlt die Verwaltung, die Auftragsvergaben zu beschließen.*

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2015/16/351
zur Gemeinderatssitzung	am	15. September 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Asylbewerberunterbringung – vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Altdorf durch den Landkreis Esslingen
Aufgestellt	Den	04. September 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, sofern das von privater Seite angeboten Grundstück (Kirchstraße 50, westlicher Teil angrenzende an die Rathausstraße) nicht für die Aufstellung einer Containeranlage geeignet ist, dem Landkreis Esslingen das der Gemeinde Altdorf gehörende Gewerbegrundstück mit der Flst. Nr. 1598 im Baugebiet „oberes Liesäcker“, zeitlich befristet auf 5 Jahre, zur Aufstellung einer Containeranlage zu verpachten.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	keine Kosten sind hiermit verbunden	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Nachdem bereits in mehreren Gemeinderatssitzungen im Laufe dieses Jahres die Gemeindeverwaltung Altdorf die Ratsmitglieder über die Notwendigkeit und Verpflichtung der Kommunen gegenüber dem Landkreis Esslingen entsprechenden Bestandsgebäude oder geeignete Grundstücke zur Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften zu benennen, informiert hat, ist das Gremium grundsätzlich im Bilde. Insoweit werden lediglich die wesentlichen Punkte wie folgt mittels einer kurzen Zusammenfassung dargestellt, und ebenso wird auf die den Ratsmitgliedern zugehenden *Anlage 1 zur Informationsvorlage* ergänzend hingewiesen.

Die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen gliedert sich in drei verschiedene Phasen.

### **1. Landeserstaufnahme (LEA)**

Die nach Deutschland kommenden Menschen werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel (Einwohnerzahl + Wirtschaftskraft) auf die Bundesländer verteilt und zu aller erst in den Landeserstaufnahmestellen (Karlsruhe, Meßstetten, etc.) untergebracht. Im Jahr 2015 wird mit mindestens 800.000 Flüchtlingen gerechnet; prognostiziert waren 450.000 Flüchtlingen.

### **2. Vorläufige Unterbringung durch den Landkreis Esslingen**

Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller dann nach an einem an der Einwohnerzahl orientierten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreis zur vorläufigen Unterbringung (§ 1 DVO FlüAG) verteilt. Gemäß § 8 FlüAG haben die Landkreise die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften (längstens 24 Monate) unterzubringen.

### **3. Anschlussunterbringung**

Nach erfolgtem erfolgreichem Prüfverfahren verlassen diejenigen Asylbewerber bzw. Asylfolgeantragsteller (Folgeantrag) mit einem Aufnahmetitel die Gemeinschaftsunterkünfte; sofern sie keine eigenständige Wohnung finden, sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Altdorf auch schon seit einigen Monaten nach. Wurde in früheren Zeiten ein sehr altes kommunaleigenes Gebäude in der Stuttgarter Straße hierfür verwendet, kann dieses aufgrund seines baulichen Zustandes derzeit nur noch als Obdachlosenheim (absolute Notunterkunft) verwendet werden. Insoweit war die Verwaltung dankbar, schon vor geraumer Zeit ein privates Gebäude, ebenfalls in der Stuttgarter Straße gelegen, für diese Zwecke anmieten zu können. In diesem Gebäude sind seitdem die Asylbewerberfamilien, die sich in der Anschlussunterbringung befinden, untergebracht.

### **Kommunale Mithilfe bei der vorläufigen Unterbringung (Ziffer 2)**

Wie an vorgenannter Stelle beschrieben hat der Landkreis Esslingen (LK ES) Sorge für die vorläufige Unterbringung zu tragen. Der LK ES kommt dieser Aufgabe auch nach, doch kann der LK ES aufgrund der stets steigenden Zugangszahlen -in diesem Jahr hat der LK ES 3.902 Asylbewerber vorläufig unterzubringen – die notwendigen Bestandsgebäude und/oder Grundstück zur Errichtung von Containeranlagen gar nicht alleine zur Verfügung stellen. Auf die Hilfe der Kommunen ist der LK ES in den nächsten Jahren aufgrund der nach wie vor ungebrochenen Zugangszahlen – von Zuweisungen von 5.000 Personen pro Jahr wird ab den Jahren 2016 ff. für den Landkreis ES ausgegangen - angewiesen. So sind bspw. einzig im Monat Juli 2015 so viel Asylbewerber/Flüchtlinge nach Deutschland eingereist, wie im gesamten ganzen letzten Jahr 2014 insgesamt. Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der LK ES all seine Möglichkeiten (Bestandsgebäude, Bauplätze, etc.) ausgeschöpft hat. Zudem wurden zeitweise dem Kreis gehörende Turnhalle zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt, und gegenwärtig beschäftigt sich der LK ES sogar mit der Anschaffung von Traglufthallen zur Unterbringung von Flüchtlingen auf Parkplätzen.

Insoweit ist auch die Gemeinde Altdorf in der Verpflichtung, dem LK ES entweder geeignete Räume oder aber ein Grundstück zur Erstellung von Containerbauten zur vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung zu stellen. Anhand des Einwohner-schlüssels und der Zugangszahlen errechnet sich für die Gemeinde Altdorf für die nächsten ein bis drei Jahre ein Kontingent von rund 40-50 Personen.

Nachdem zahllose Aufrufe im Amtsblatt, sowohl Bestandsräume als auch Bauplätze, die momentan nicht bebaut werden, der Gemeindeverwaltung Altdorf zur Verfügung zu stellen, erfolglos waren, hat die Gemeindeverwaltung in den vergangenen Monaten rund 30 Eigentümer, die über Bauplätze (Wohn-, Misch- und Gewerbebauplätze) verfügen nicht nur angeschrieben, sondern auch persönlich angesprochen, aber auch dies bis vor kurzem ohne Erfolg. Zu Beginn der KW 35/2015 wurde die Gemeindeverwaltung dann jedoch von dem Eigentümer des Grundstückes Kirchstraße 50, welches sich von der Kirchstraße bis zur Rathausstraße erstreckt darüber informiert, dass er sich eine Verpachtung des westlichen Grundstücksteils ①, angrenzend an die Rathausstraße, an den Landkreis Esslingen (LK ES) für einen 5jährigen Zeitraum vorstellen kann. Dieses dem L K ES angebotene Grundstücksareal befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Brühläcker – 4 Änderung“ und wäre grundsätzlich für die Aufstellung einer Containeranlage geeignet. Da der Bauplatz erschlossen ist, wäre er auch sofort verfügbar. Aufgrund der Kürze der Zeit und der Vielzahl der zu prüfenden Fälle konnten jedoch die Mitarbeiter des LK ES die Prüfung der baurechtlichen Vorgaben (Größe des Baufensters und des Grundstückes zu den vorhandenen Modulen, Abstandsbestimmungen, etc.) bislang nicht abschließend vornehmen. Sofern jedoch diese Prüfung positiv abgeschlossen wird, und in Folge dessen dann sich der LK ES mit dem Grundstückseigentümer bezüglich eines abzuschließenden Pachtvertrages einigt, sollte nach Auffassung der Gemeindeverwaltung diese Lösung präferiert werden, zumal es sich hier um eine Wohnbaugrundstück, welches ja zum Wohnen und Leben entwickelt worden ist, handelt. Die unmittelbare Ortsmitte und kurze Wege zu den Geschäften und dem Rathaus sind ebenso von Vorteil. Sollte diese Alternative aus irgendeinem Grund, der bis dato noch nicht erkennbar ist scheitern, und/oder sollte dieser Standort im Gremium nicht mehrheitsfähig sein, ist dem LK ES ein anderes Grundstück anzubieten.

In diesem Fall besteht für die Gemeinde Altdorf nur noch die Möglichkeit dem Landkreis Esslingen zur Errichtung solch eines Systembauwerkes eine eigene öffentliche Fläche oder einen der Gemeinde Altdorf gehörenden Bauplatz zu verpachten. Folgende vier Möglichkeiten sind dem Grunde nach denkbar.

- ① der letzte der Gemeinde Altdorf gehörende Gewerbebauplatz
- ② der letzte der Gemeinde Altdorf gehörende Mischbauplatz
- ③ Turnhallenparkplatz oder freigeräumtes Grundstück Heges 11
- ④ Parkplätze am Sportgelände

#### **Zu ① dem letzten der Gemeinde Altdorf gehörende Gewerbebauplatz**

Beim Gewerbebauplatz mit der Flurstücksnummer 1598 im Baugebiet „Obere Liesäcker“ (Taubenäckerweg) handelt es sich um den letzten, im Eigentum der Gemeinde Altdorf stehenden Gewerbebauplatz. Auf Grund einer erst vor kurzem erfolgten Gesetzesänderung, können nunmehr auch Gewerbegrundstücke für die Unterbringung von Asylbewerbern (vorläufige Unterbringung durch den Landkreis Esslingen) hierfür genutzt werden. Das Flurstück weist eine Fläche von 1.254 qm (40x28 m) auf und ist für die Aufstellung einer Containeranlage (aneinanderreihen von Containern mit einer Breite von 3 m und einer Länge von 8 m sowie beidseitig einem Treppenauf- und -abgang mit 2,5 m) geeignet.

#### **Zu ② dem letzten der Gemeinde Altdorf gehörende Mischbauplatz**

Auch dieses Grundstück mit der Flurstücksnummer 1562 befindet sich im Baugebiet „Obere Liesäcker“ (Neckartailfinger Straße) und steht ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Altdorf

(letzter Mischbauplatz). Das Grundstück hat einen Flächeninhalt von 945 qm und weist eine Breite von 25 m sowie eine Länge von 35 m auf und könnte daher ebenfalls hierfür genutzt werden.

### **Zu dem ③ Turnhallenparkplatz oder freigeräumtes Grundstück Heges 11**

Ende August d.J. wurde das dortige Gebäude Heges 11 abgebrochen; insoweit verfügt die Gemeinde Altdorf dann auf diesem Areal über eine Grundstücksfläche von 586 qm (Flst. Nr. 153/1). Das Grundstück würde sich hier nur bedingt für die Aufstellung solch einer Containeranlage eignen, da es sich innerhalb des Bebauungsplanes „Heges II“, welcher am 14. Juli 2000 in Kraft getreten ist, befindet, und die vorgenannte Fläche nicht mit einem Baufenster belegt ist, da geplant war im Zuge der Sanierung der Gemeindehalle, weitere Stellplätze hierauf anzulegen. Gelöst werden könnte dieser Hinderungsgrund nur durch ein Bebauungsplanänderungsverfahren, welches aber Zeit in Anspruch nimmt, und mitunter durch Einreden und Einwendungen nicht zügig umgesetzt werden kann. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um kein rechteckig zugeschnittenes Grundstück handelt sondern, dass die Grundstückstiefen zum Teil keine 13 Metern aufweisen, und bei Einhaltung der baulichen Abstandsvorschriften, die vom LK Es typisierten Containerbauten nicht oder nur in eingeschränkter Weise, verwendet werden könnten. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch die Fläche hinter der Gemeindehalle hierfür heranzuziehen, die derzeit als Parkplatz genutzt wird, vorgenannten baurechtlichen Probleme treffen hier aber ebenso zu; zudem weist diese Fläche ein Schrägprofil aus.

### **Zum ④ Parkplätze am Sportgelände**

Denkbar wäre auch, dass solch eine Containeranlage auf den Parkieranlagen beim Sportgelände errichtet werden würde, wenngleich auch hier bedingt durch die dortigen Flächenausmaße, die Errichtung solch einer Containeranlage nicht ganz einfach durchzuführen wäre. Zudem müsste, wie bereits im Fall „Heges“ geschildert, auch bei diesem Standort der gültige Bebauungsplan „Sportgelände“, welcher am 14.01.2000 in Kraft getreten ist, mittels eines Bebauungsplanänderungsverfahrens geändert werden. Darüber hinaus ist natürlich zu untersuchen, und dies bringt sicherlich einen weiteren Aufwand mit sich, inwieweit die bestehenden Ver- und Entsorgungssystemen, die teilweise gar nicht im Eigentum der Gemeinde Altdorf stehen, hierfür geeignet sind und mitverwendet werden könnten. Mit großer Wahrscheinlichkeit würden weitere Erschließungsarbeiten notwendig werden. Schlussendlich noch der Hinweis, dass durch den hiermit einhergehenden Entzug der dortigen Parkplatzflächen, vor allem bei Veranstaltungen auf dem Sportgelände, eine signifikante Parkplatznot entstehen würde.

### **Fazit**

Auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten der Gemeinde Altdorf (es wurden aus Sicht der Verwaltung alle denkbaren Möglichkeiten dargestellt) und der aufgezeigten Probleme bei dem einen oder anderen Grundstück bzw. Grundstücksflächen, kommt aus Sicht der Verwaltung nur eines der beiden Grundstücke im Bebauungsplangebiet „Obere Liesäcker“ in Betracht. *Auf Grund der Größe und der Ausformung des Grundstückes schlägt die Verwaltung daher dem Gremium vor, dem Landkreis Esslingen das Gewerbegrundstück mit der Flst. Nr. 1598 im Baugebiet „oberes Liesäcker“ zeitlich befristet auf 5 Jahre zur Aufstellung einer Containeranlage zur Verpachtung anzubieten, sofern wie bereits dargestellt, der erstgenannte Vorschlag ① der westliche Grundstücksteil des Grundstückes Kirchstraße 50 nicht möglich ist bzw. nicht in Frage kommt.*

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2015/16/351
zur Gemeinderatssitzung	am	15. September 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Genehmigung der Annahme von Spenden gem. § 78 GemO
Aufgestellt	Den	04. September 2015

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, der in der Übersicht aufgeführten Spende (Anlage 2 nichtöffentliche Spendenliste) zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		30 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		Spende
Haushaltsstelle		durchlaufender Posten

Sachverhalt:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeindeverwaltung Altdorf gehalten, die bei der Gemeinde Altdorf eingegangenen Spenden vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Insoweit wird auf die *nichtöffentliche Übersicht (Anlage 2)* der im 1. Halbjahr 2015 eingegangenen Spenden in Höhe von 30 € hingewiesen, und um positive Beschlussfassung gebeten.



<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2015/16/351
zur Gemeinderatssitzung	am	15. September 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Bausachen a) Anbau eines Carports/Überdachung mit einer Seitenwand an bestehende Garage b) Befreiungsantrag zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Hohenneuffenstraße 9.
Aufgestellt	Den	04. September 2015

Beschlussantrag:

**Anbau eines Carports/Überdachung mit einer Seitenwand an bestehende Garage auf dem Grundstück Bahnhofstr. 25**

*Die Verwaltung empfiehlt das kommunale Einvernehmen zum Bauantrag/Befreiungsantrag nicht zu erteilen.*

**a) Befreiungsantrag auf Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Hohenneuffenstraße 9**

*Die Verwaltung empfiehlt das kommunale Einvernehmen zum Befreiungsantrag nicht zu erteilen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

**a) Anbau eines Carports/Überdachung mit einer Seitenwand an bestehende Garage auf dem Grundstück Bahnhofstraße 25**

Das Vorhaben (*Errichtung eines Carports, Anlage 3*) ist gemäß Anhang zur LBO (§50 LBO) verfahrensfrei. Sofern jedoch öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie in diesem Fall, die Vorgaben des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ nicht eingehalten werden, ist das Vorhaben nur dann realisierbar, wenn die zuständigen Behörden (Gemeinderat und LRA Esslingen) dem Befreiungsstatbestand zustimmen. Das Baugrundstück Bahnhofstr. 25 befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“, welcher am 13.11.1968 in Kraft getreten ist. Auf Grund dieser Planvorgaben sind bauliche Anlagen außerhalb des Baufensters grundsätzlich zulässig und denkbar, sofern sie nach Auffassung des Gremiums mit dem städtebaulichen Bild im Einklang stehen.

Parallel zum kommunalen Planungsrecht sind auch Bundes- und Landesrechtliche Bauvorschriften vorhanden, die ebenfalls bei einer Entscheidung mit zu berücksichtigen sind. Insoweit wird an erster Stelle auf den § 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verwiesen, welcher in mehreren Absätzen, Ausführungen zu baulichen Anlagen, die das Baufenster überschreiten, enthält. Zulässig sind demnach Baufensterüberschreitende durch bauliche Anlagen, wenn sie einer städtebaulichen Ordnung nicht zuwider laufen, im Ergebnis ähnlich wie die Vorgaben des örtlichen Bebauungsplanes. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung würde ein zu einer öffentlichen Straße/Gehweg stehender grenzständiger Carport – nicht einmal 50 cm als Minimalabstand (Sonderfall im Baugebiet „obere Liesäcker“) werden eingehalten – zu einem städtebaulichen Missstand führen, da hierdurch der öffentliche Freiraum, welcher durch die Festsetzung der Baufenster (deutlich von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt) erreicht wird, sehr stark eingengt werden würde. Das Ortsbild würde sich im Laufe der Jahre durch weitere nachfolgende Bauwünsche, die in dieselbe Richtung gehen werden, nachhaltig ändern, da dies der erste Fall in der Gemeinde Altdorf ist, bei welchem der Carport dann unmittelbar – ohne jeden Grenzabstand – längsseits an einer öffentlichen Verkehrsanlage, mit Maßen von 8,35 m Länge und 3,00 m Höhe verlaufen würde. Wie bereits erwähnt, stellt dies ein Präzedenzfall dar, welcher sicherlich im Laufe der Jahre nicht nur auf die Achalmstraße bezogen bleiben würde. Das städtebauliche Bild – nämlich eine gewisse Freihaltung zwischen den baulichen Anlagen und den öffentlichen Verkehrsanlagen - würde sich im Laufe der Jahre in der Gemeinde Altdorf durch weitere Vorgänge (Gleichheitsgrundsatz) dieser Art signifikant ändern.

Die vom Antragsteller dargelegten anderen Fälle sind nicht vergleichbar, da es sich hier zwar um grenzständige Garagen oder Carports handelt, die aber nicht grenzständig zu öffentlichen Verkehrsanlagen stehen, sondern zu Nachbargrundstücken grenzständig errichtet worden sind, und dies war und ist zulässig, und birgt auch keine städtebauliche Problematik in sich, da der öffentliche Verkehrsraum in diesen Fällen gar nicht berührt ist. Das weitere vom Antragsteller genannte Argument, der Schutz des Eigentums, ist aus Sicht des Antragstellers verständlich und für die Verwaltung durchaus auch nachvollziehbar, kann aber keine Begründung für eine zu treffende öffentlich rechtliche Entscheidung sein, die gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen gelten würde, und zudem wie beschrieben, das Ortsbild nachhaltig negativ verändern würde. Hier hat der Besitzer des Wohnwagens nach einer anderen Lösung zu suchen. Schlussendlich noch der Hinweis, dass mit Ausnahme des Bebauungsplangebietes „obere Liesäcker“ bei allen anderen in der Gemeinde vorhandenen Bebauungsplänen eine nahe grenzständige Garage/Carport zu öffentlichen Verkehrsanlagen nicht möglich ist; entsprechende Anträge wurden in den letzten Jahren immer wieder einmal gestellt, aber vom Gremium stets abschlägig beschieden und dies auch oftmals durch die in den Bauleitplänen enthaltene Stauraumvorgabe von 5 m.

*Die Verwaltung empfiehlt daher, das kommunale Einvernehmen zum Bauantrag nicht zu erteilen bzw. dem Befreiungsantrag nicht zuzustimmen.*

## **b) Befreiungsantrag zur Errichtung eines Carport auf dem Grundstück Hohenneuffenstraße 9**

Das Vorhaben (*Errichtung eines Carports, Anlage 4*) ist gemäß Anhang zur LBO verfahrensfrei; sofern jedoch öffentlich-rechtliche Vorschriften wie in diesem Fall, die Vorgaben des Bebauungsplanes „Gernäcker“ nicht eingehalten werden, ist die Baumaßnahme nur dann realisierbar, wenn die zuständigen Behörden (Gemeinderat und LRA Esslingen) dem Befreiungstatbestand zustimmen.

Die Antragsteller beantragen der Errichtung eines Verfahren freien Carports auf einem bereits vorhandenen offenen Stellplatz auf dem Grundstück Hohenneuffenstraße 9, im Wege der Befreiung zuzustimmen, und begründen dies nicht nur mittels eines Bauantrages, sondern mit einem ausführlichen Schreiben mit Datum vom 17.08.2015 sowie mit 8 von den Antragstellern dokumentierten Fällen, die nach Auffassung der Antragsteller ähnlich gelagert sind. Sowohl das Schreiben der Antragsteller als auch die Fotos sind in *der Anlage zur Informationsvorlage (Anlage 4)* beigelegt; gleiches trifft für die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Altdorf zu, die zu jedem einzelnen Fall hierzu Stellung genommen, und teilweise auch Verfahrensakten in kopierter Form beigelegt hat.

Die von den Antragstellern angeführte Begründung würde auf eine Vielzahl von etwaigen Nachfolgefällen zutreffen, und wäre, sofern der Gemeinderat diesem Befreiungsantrag zustimmen würde, ein Paradigmenwechsel zu den all die Jahre zuvor getroffenen Entscheidungen, zumal auch diese bauliche Anlage, zumindest an einer Stelle, unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzend, errichtet werden würde, und insgesamt sehr nahe an den Gehweg heranrücken würde. Auch wenn in diesem Fall der Carport nicht längsseits der öffentlichen Verkehrsanlage verläuft, wie im vorherigen Bauantragsfall, so gilt vorgenanntes auch bei diesem Befreiungsantrag gleichermaßen.

Auch die von den Antragstellern beigelegten Fotobeispiele spiegeln nicht den von den Antragstellern vorhandenen Sachstand wider. Wie bereits dargestellt wird auf die für den Antragsteller negative Stellungnahme der Verwaltung hingewiesen, wengleich die Verwaltung durchaus die Gründe zur Errichtung solch einer baulichen Anlage nachvollziehen kann. Gerade dieser Antrag, und der vorhergegangene Bauantrag, wie aber auch einige bereits negativ beschiedene Bauanträge in der Vergangenheit – auf einen der letzten intensiv im Gremium besprochen und letztendlich auch vom Landratsamt Esslingen abgelehnten Bauantrag (Errichtung eines Carport, welcher einen Abstand von 1,25 m zum Küferweg aufgewiesen hätte wird hingewiesen - die in ähnlicher Richtung gingen, machen doch deutlich, dass nicht wenige Grundstückseigentümer, aufgrund der jeweiligen Grundstücksgegebenheiten bauliche Anlagen planen, die je nach örtlichen Gegebenheiten mehr oder weniger unmittelbar hinter der öffentlichen Verkehrsfläche beginnen würden, und dies würde, sofern das Gremium solch einem Antrag einmal zustimmt, nachhaltige Auswirkungen, aufgrund der gebotenen Gleichbehandlung, auf das Ortsbild der Gemeinde Altdorf haben.

Abschließend, und dies gilt nicht nur für die beiden in der Sitzung zu behandelnden Bauanträgen, der Hinweis, dass der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf, Baufensterüberschreitungen durchaus zugelassen hat, und auch zukünftig solchen Befreiungsanträgen zustimmen wird, aber bislang die „Schmerzgrenze“ dessen was zustimmungsfähig war/ist, in der Regel einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsanlage von rd. 2,5 m aufweist und in ganz wenig begründeten Ausnahmefällen sich auch einmal auf einen Abstand von 1,5 m reduzieren lässt, aber eben nicht auf grenzständig.

*Auch in diesem Fall empfiehlt daher die Verwaltung solch einer Befreiung nicht zuzustimmen, da sich hierdurch das städtebauliche Bild in der Gemeinde Altdorf nachhaltig verändern würde.*